

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

Stelle-Ausschreibung.

Die durch Todesfall erledigte Stelle eines **Bundesweibels** und, falls dieselbe auf dem Wege der Beförderung besetzt würde, diejenige eines **Hülfsweibels** wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis und mit **25. April nächsthin** der Bundeskanzlei einzureichen.

Denselben ist ein Alters- und Leumundszeugnis, sowie ein kurzer Lebensabriß beizulegen. Kenntnis des Deutschen und des Französischen ist unumgänglich notwendig.

Bern, den 11. April 1893.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Stellen-Ausschreibung.

Die laut Bundesgesetz vom 22. Dezember 1892 neu kreierte Stellen eines **zweiten Adjunkten** und eines **Sekretärs** der Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei beim schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement werden hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Jahresbesoldung des Adjunkten beträgt Fr. 4000—6000, diejenige des Sekretärs Fr. 3500—4500.

Anmeldungen sind bis zum **30. April 1893** der unterzeichneten Departementsabteilung einzureichen.

Bern, den 30. März 1893.

Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement,
Abteilung Forstwesen.

Stelle-Ausschreibung.

Es ist die Stelle eines **Instruktors II. Klasse der Artillerie** neu zu besetzen.
Jahresbesoldung nach Gesetz Fr. 3000—4000.

Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum **24. April 1893** beim unterzeichneten Departement schriftlich anzumelden.

Bern, den 11. April 1893.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Resignation ist die Stelle eines **Kontrollingenieurs** für eiserne Brücken beim schweiz. Eisenbahndepartement neu zu besetzen.

Anmeldungen mit Zeugnissen über Befähigung, bisherige Praxis etc. sind bis **15. April nächsthin** dem genannten Departement einzureichen, welches auch über die Anstellungsverhältnisse nähere Auskunft erteilt.

Bern, den 18. März 1893.

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement,
Eisenbahn-Abteilung.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|--|
| 1) Postcommis in Lausanne. | } | Anmeldung bis zum 25. April 1893 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Ecublens (Waadt). | } | |
| 3) Bureaudiener beim Hauptpostbureau Zürich. | } | Anmeldung bis zum 25. April 1893 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 4) Posthalter in Neukirch-Egnach (Thurgau). | } | |

- 5) Briefträger in Lichtensteig. Anmeldung bis zum 25. April 1893 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 6) Telegraphist in St. Gallen. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 24. April 1893 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 7) Telegraphist in Neukirch-Egnach (Thurgau). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. April 1893 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

-
- 1) *Controleur beim Hauptzollamt Basel Centralbahnhof P. V.* Anmeldung bis zum 15. April nächsthin bei der Zolldirektion in Basel.
 - 2) *Controleur beim Hauptzollamt in Locle.* Anmeldung bis zum 15. April nächsthin bei der Zolldirektion in Lausanne.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Flammatt (Freiburg). } Anmeldung bis zum 18. April
1893 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 4) Briefträger in Cossonay.
 - 5) Postablagehalter und Briefträger in Herblingen (Schaffhausen). Anmeldung bis zum 18. April 1893 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 6) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Semione (Tessin). Anmeldung bis zum 18. April 1893 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
 - 7) Ein zweiter technischer Sekretär der Telegraphenverwaltung. Theoretisch und praktisch in der elektrischen Beleuchtung und Kraftübertragung bewandert. Besoldung Fr. 3500—4200. Anmeldung bis zum 17. April nächsthin bei der Telegraphendirektion in Bern.
-

Peremptorische Vorladung.

In Streitsache des Johann Keiser, Glaser in Hergiswyl, Kläger, gegen dessen unbekannt landesabwesende Ehefrau Aloisia Keiser, geb. Hermann, Beklagte, ist dem Präsidenten des Kantonsgerichtes die Civilklage auf gänzliche Scheidung der zwischen den Litiganten geschlossenen Ehe nebst Folgen eingereicht worden.

Zum Zwecke der Zustellung der besagten Rechtschrift wird die Beklagte Frau Keiser-Hermann hiermit aufgefordert, innert 20 Tagen von dieser Publikation an gerechnet von ihrem Aufenthaltsorte unterzeichneter Gerichtskanzlei Kenntnis zu geben und ferner innert weitem 20 Tagen ihre Rechtsantwort dem Tit. Herrn Kantonsgerichtspräsidenten in Stans schriftlich und in Doppel einzureichen. Im Ungehorsamsfalle wird das Kontumazialverfahren ohne fernere Vorladung stattfinden.

Buochs, den 6. April 1893.

Für die Gerichtskanzlei Nidwalden:
L. Wyrsh, Gerichtsschreiber.

Schweizerische Seethalbahn.

Rückzahlung von Obligationen der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Hypothekaranleihe von Fr. 650,000 vom 1. Juli 1886.

Bei der am 23. März 1893 stattgehabten fünften Auslosung von fünf Obligationen der genannten Anleihe sind die nachverzeichneten Nummern gezogen worden:

40, 173, 235, 432, 584.

Die Rückzahlung dieser Obligationen erfolgt gegen Einlieferung der Titel und der nicht verfallenen Coupons vom 15. Juni 1893 an bei sämtlichen Comptoirs der **Eidgenössischen Bank (Aktiengesellschaft)**.

Mit dem 1. Juli 1893 hört die Verzinsung der ausgelosten Titel auf.

Hochdorf, den 24. März 1893.

(L 216 Q)

Die Betriebsdirektion.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N. 13.

Bern, den 12. April 1893.

I. Allgemeines.

**229. (^{15/93}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in
Frankenwährung.**

Laut Mitteilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Wertverhältnis der österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen ab 1. April 1893 bis auf weiteres festgesetzt worden zu:

1 Gulden = 2,074 Franken.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

Rückvergütungen.

230. (^{15/93}) Transporte von Eisen Basel S C B — Luzern.

Für den Transport von circa 600 Tonnen Eisen zu Bauzwecken in Ladungen von 10 000 kg. pro zweiachsigen Wagen, lieferbar bis Ende 1893, ab Basel S C B nach Luzern wird auf dem Rückvergütungswege gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe und gegen Nachweis des Versandes eines gleichen Quantums fertiger Konstruktionen ab Luzern die Taxe von 58 Cts. per 100 kg. gewährt.

Basel, den 8. April 1893.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

231. (15/98) *Teil II, provisorisches Heft der norddeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife, vom 1. Januar 1887. Änderung.*

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in Nr. 9, Ziffer 138 des Publikationsorgans, vom 1. März 1893, bringen wir zur Kenntnis, daß der damit auf den 31. Mai 1893 publizierte Ausschluß der Artikel Seide, Seidenwaren und Seidenabfälle von der Anwendung der im Nachtrag II des obgenannten Gütertarifs enthaltenen Taxe des Ausnahmetarifs Nr. 10 für Güter aller Art Genf-transit — Leipzig von Fr. 38.75 pro 1000 kg. zurückgezogen wird.

Basel, den 7. April 1893.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

232. (15/98) *Saarkohlentarife Nr. 12 und 13, vom 1. Oktober 1884. Rückzug der Kündigung.*

Die mit Publikation Nr. 696, vom 8. Dezember 1892, im Publikationsorgan Nr. 50 erfolgte Kündigung der Saarkohlentarife Nr. 12 und 13, vom 1. Oktober 1884, auf 30. April 1893 wird anmit zurückgezogen. Erwähnte Tarife bleiben auch ferner in Kraft.

Zürich, den 10. April 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Rückvergütungen.

233. (15/98) *Transporte von Schweinefett Delle-transit (Antwerpen Bassins-transit) — Lausanne und Morges.*

Mit sofortiger Gültigkeit wird für den Transport von Schweinefett in Wagenladungen von 5000 kg. mit Provenienz von Antwerpen Bassins-transit für die Strecke Delle-transit — Lausanne und Morges im Rückvergütungswege eine ermäßigte Taxe von Fr. 21.05 pro 1000 kg. gewährt.

Bern, den 8. April 1893.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

C. Transitverkehr.

234. (15/98) *Tarif für den bayerisch-schweizerischen Transitgüterverkehr, vom 1. Juli 1872. Nachtrag I.*

Zum Gütertarif Bayern—Genf-transit und Verrières-transit, vom 1. Juli 1872, wird auf 1. Mai 1893 ein neuer Nachtrag I ausgegeben. Derselbe enthält Ergänzungen und Berichtigungen des Haupttarifs und tritt an Stelle der bisherigen Nachträge I—XI. Exemplare des Nachtrags können bei den Tarifbureaux der beteiligten Bahnen bezogen werden.

Zürich, den 10. April 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

**235. (15/93) Teil III der österreichisch-ungarisch-französischen
Verbandsgütertarife. Nachtrag 8 B, vom 1. August 1887.**

Änderungen.

Die im Nachtrag 8 B zum Teil III der österreichisch-ungarisch-französischen Tarife, vom 1. August 1887, auf Seiten 20 und 21 enthaltenen Frachtsätze des Ausnahmetarifes Nr. 14 für Getreide etc. im Verkehr mit der Station Znaim der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft treten auf 31. März 1893 außer Kraft; vom 1. Juni 1893 an finden nur noch die Taxen für die gleichnamige Station der österreichischen Nordwestbahn Anwendung.

Die Gruppe der Reexpeditionstabellen für die Station Znaim Nordwestbahn (Seiten 18 und 19 des Nachtrages 8 B) wird von VI in VII geändert, wodurch die direkten Taxen Znaim-französische Ostbahn auch bei Reexpedition in Romanshorn, Rorschach und Buchs zugestanden werden.

Zürich, den 8. April 1893.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

236. (15/93) Ausnahmetarife für Schafe und Borstenvieh Österreich-Ungarn — Delle-transit, Avricourt-transit und Amanweiler-transit (Paris und weiter).

Mit 1. Mai 1893 treten Ausnahmetarife für Schafe und Borstenvieh in vollen doppelbödigen Wagen aus Österreich-Ungarn nach Delle-transit, Avricourt-transit und Amanweiler-transit mit Bestimmung nach Paris und weiter in Kraft, wodurch die im Instruktionswege eingeführten einschlägigen Frachtsätze (vergl. Publikationsorgan Nr. 9, Position 94, vom 29. Februar 1892, Nr. 21, Position 287, vom 20. Mai 1892, Nr. 28, Position 407, vom 9. Juli 1892, und Nr. 52, Position 726, vom 24. Dezember 1892) aufgehoben und ersetzt werden.

St. Gallen, den 7. April 1893.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

237. (15/93) Teil II, Heft 6 der südwestdeutschen Verbandsgütertarife für Leichen, Fahrzeuge und lebende Tiere, vom 1. Januar 1891. Nachtrag I.

Zum Heft 6 (hessisch-badischer Verkehr) des Tarifs für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen ist, mit Gültigkeit vom 1. April 1893, der Nachtrag I ausgegeben worden. Derselbe enthält u. a. Frachtsätze für den Tierverkehr von Darmstadt H L B über Mannheim nach badischen Stationen. Exemplare des Nachtrags können durch Vermittlung der Ver-

bandsstationen und bei diesseitigem Gütertarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Karlsruhe, den 4. April 1893.

Namens des Verbands:
Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

238. (15/93) Reglement und Tarif für Expreßgut E L — pfälzische Bahnen, hessische Ludwigsbahn und Main-Neckar-Bahn, vom 1. September 1884. Teilweise Neuausgabe.

Für die Beförderung von Expreßgut zwischen unseren Stationen und Stationen der pfälzischen Eisenbahnen tritt, unter Aufhebung der Bestimmungen und der bezüglichen Frachtsätze des Tarifs vom 1. September 1884 und der dazu erschienenen Nachträge, am 1. April 1893 ein neuer Tarif in Geltung, welcher die direkte Abfertigung sehr erheblich erweitert.

Der neue Tarif kann bei den an dem Verkehr beteiligten diesseitigen Gepäckabfertigungsstellen eingesehen, auch gegen Erstattung der Selbstkosten von 40 Pfennig pro Exemplar von denselben bezogen werden.

Straßburg, den 27. März 1893.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

Ausnahmetaxen.

239. (15/93) Transporte von Retortenkohle Wien Westbahnhof — Neuhausen.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1893 wird für die Beförderung von Retortenkohle in Ladungen von oder bei Frachtzahlung für mindestens 10 000 kg. für den Wagen und Frachtbrief von Wien Westbahnhof nach Neuhausen ein Frachtsatz von 2.07 Mark für 100 kg. eingeführt.

Karlsruhe, den 30. März 1893.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

240. (15/93) Transporte von Kohlenröhren Röthenbach bei Lauf — Neuhausen.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1893 treten für die Beförderung von Kohlenröhren im Verkehr zwischen Röthenbach bei Lauf und Neuhausen bei Schaffhausen folgende Ausnahmefrachtsätze in Kraft:

Für Ladungen von 5000 kg. oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht 2,05 M. pro 100 kg.;

für Ladungen von 10 000 kg. oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht 1,47 M. pro 100 kg.

Karlsruhe, den 1. April 1893.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1893
Date	
Data	
Seite	431-434
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 124

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.